

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Gemeindeordnung erlässt der Markt Sparneck folgende

Satzung für die Benutzung der Sporthalle

§ 1 Begriffsbestimmungen

Die Sporthalle ist die Gesamtheit aller Räume, die zur Nutzung der Sportanlage von den Nutzern oder Besuchern betreten werden dürfen.

Dies sind insbesondere der Zugangsbereich von der äußeren Eingangstür, die Flure zu den Umkleidekabinen, die Umkleidekabinen mit Duschräumen und WCs, der Hallenbereich selbst, die Lagerräume für die Sportgeräte und alle sonstigen Räume im Bereich der Halle, die der Ausübung des Sportbetriebs dienen.

Nutzer ist jede Einzelperson, die den Bereich der Sporthalle im Rahmen einer Nutzungsbe-
rechtigung nach § 5 dieser Satzung benutzt.

Besucher ist jede Einzelperson, die einer öffentlichen Veranstaltung in der Sporthalle, bei-
wohnt, ohne die Sporthalle selbst im Rahmen des § 5 dieser Satzung zu benutzen.

Zur Nutzung berechnete Organisation sind die Schulen, Vereine, Verbände, sonstigen Verei-
nungen, Unternehmen und Gewerbetreibenden, denen die Nutzung der Sporthalle im
Rahmen der Nutzungsberechtigung nach § 5 dieser Satzung bestätigt oder genehmigt wur-
de.

§ 2 Verbindlichkeit der Benutzungssatzung

Die Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Sporthalle. Die
Nutzer sollen dort ungestört ihrer sportlichen Betätigung nachgehen können. Die Beachtung
der Benutzungssatzung liegt daher im Interesse aller Nutzer und Besucher.

§ 3 Gegenstand der Satzung

(1) Der Markt Sparneck betreibt und unterhält die Sporthalle als öffentliche Einrichtung. Sie
dient der körperlichen Ertüchtigung und Förderung des Sports.

(2) Durch den Betrieb erstrebt der Markt Sparneck keinen Gewinn. Er verfolgt lediglich ge-
meinnützige Zwecke.

(3) Bestehende Fehlbeträge werden durch den Markt Sparneck gedeckt.

(4) Ein möglicher Überschuss ist für den laufenden Unterhalt und den Ausbau der Sporthalle
zu verwenden.

§ 4 Benutzungsrecht

(1) Die Sporthalle steht während der Betriebszeit dem Nutzer zur zweckentsprechenden
Nutzung und dem Besucher öffentlicher Veranstaltungen in der Sporthalle jeweils nach
Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung.

(2) Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder einer Aufsicht
bedürfen, ist die Benutzung oder der Besuch nur mit fachlich geeigneten Begleitpersonen
gestattet.

(3) Kinder unter 8 Jahren dürfen die Sporthalle nur in Begleitung von verantwortlichen Personen über 18 Jahren benutzen oder besuchen.

(4) Betrunkene ist das Benutzen oder Besuchen der Sporthalle verboten.

§ 5 Nutzungsberechtigte

(1) Die Sporthalle steht für die nicht gewerbliche Nutzung durch Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen für deren Vereins-, Übungs-, Trainings- und Turnierzwecke zur Verfügung. Die Nutzung der Sporthalle durch Einzelpersonen ist nicht möglich.

Jede Nutzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Markt Sparneck.

(2) Nicht im Rahmen des Abs. 1 belegte Zeiten können auch von auswärtigen Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen sowie von Unternehmen für deren Bedienstete und auch zur gewerblichen Nutzung, z.B. für Gesundheitskurse, nach vorheriger Genehmigung durch den Markt Sparneck genutzt werden. Auf die Erteilung der Genehmigung für diese Nutzungen besteht kein Anspruch.

§ 6 Öffnungs- und Betriebszeiten

(1) Der Markt Sparneck bestimmt die Betriebszeit, insbesondere eventuelle Schließungszeiten während der Schulferien, und gibt diese auf geeignete Art und Weise, z.B. durch Aushang in der Sporthalle oder über das Informationsblatt bekannt.

(2) Für die werktäglichen Öffnungszeiten gilt Folgendes:

a) Die Sporthalle steht für den Sportbetrieb nach den entsprechenden Öffnungszeiten des Kinderhortes oder nach Absprache zur Verfügung.

b) Am Wochenende und – sofern eine Nutzung durch den Markt Sparneck genehmigt wurde – in den Schulferien steht die Sporthalle ab dem Zeitpunkt, ab dem die Nutzung genehmigt wurde, zur Verfügung.

c) Die Öffnungszeit der Sporthalle endet mit dem Ende der für den jeweiligen Tag genehmigten letzten Nutzung. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat darauf zu achten, dass die Sporthalle einschließlich der Duschen und Umkleiden pünktlich zum Ende der Nutzungszeit verlassen wird.

(3) Jede Nutzung der Sporthalle bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Markt.

§ 7 Verantwortung, Haftung, Aufsichtsperson der Nutzer, Besucher und zur Nutzung berechtigten Organisationen

(1) Die Sporthallennutzer und -besucher oder deren Aufsichtspersonen haften für alle Schäden, die sie bei der Nutzung oder bei Besuch der Sporthalle dem Markt Sparneck oder einem Dritten zufügen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Bei besonderen Verunreinigungen der Sporthalle hat die verursachende Person die Reinigungskosten nach der Gebührenordnung zu entrichten.

(3) In Anbetracht der sich aus dem Betrieb der Sporthalle ergebenden Gefahren, haben die Nutzer und Besucher die erforderliche Sorgfalt sowie die zum Schutz der Nutzer und Besu-

cher sowie die zur Sicherheit eines geordneten Sporthallenbetriebes getroffenen Vorkehrungen zu beachten. Die Nutzung und der Besuch der Sporthalle erfolgen auf eigene Gefahr.

(4) Der Markt Sparneck ist verpflichtet, schuldhaft verursachte Schäden auf Kosten der Haftungspflichtigen zu beheben.

(5) Für jede Nutzung der Sporthalle ist von der zur Nutzung berechtigten Organisation eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und etwaige sonstige Anordnungen des Markt Sparnecks und seiner Bediensteten eingehalten werden. Das eigene Aufsichtsrecht und die eigene Aufsichtspflicht des Marktes Sparneck bleiben dadurch unberührt.

(6) Während der Benutzerstunden trägt die zur Nutzung berechnigte Organisation die volle Verantwortung für den von ihr betreuten Personenkreis. Sie haftet für Sachbeschädigungen und Unfälle aller Art, ggf. als Gesamtschuldner zusammen mit dem persönlich Haftungspflichtigen.

Der Markt Sparneck kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung sowie die Hinterlegung einer Kautio verlangen. Festgestellte Schäden am Gebäude und seinen Einrichtungen sind unverzüglich der Verwaltung zu melden.

(7) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften dieser Satzung und etwaige Anordnungen der Verwaltung kann der Markt Sparneck dem jeweiligen Nutzer, Besucher oder der zur Nutzung berechtigten Organisation das Betreten und Benutzen der Sporthalle zeitweilig oder ständig untersagen. Die Untersagung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des Art. 35 BayVwVfG.

§ 8 Haftung des Marktes Sparneck

(1) Der Markt Sparneck haftet für seine Bediensteten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Eine Haftung durch den Markt Sparneck ist ausgeschlossen

- a) für Geld, Kleidung, Wertsachen usw.,
- b) für Schäden, die den Nutzern oder Besuchern von Dritten zugefügt werden.

(3) Haftungsansprüche müssen unverzüglich der Verwaltung angezeigt und innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen bei der Verwaltung geltend gemacht werden.

(4) Für Schäden an den auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeugen infolge Diebstahls, Einbruchs oder sonstiger Beschädigungen übernimmt der Markt Sparneck keine Haftung.

§ 9 Reservierung für Nutzungen nach § 5 dieser Satzung

(1) Nutzungszeiten nach § 5 dieser Satzung sind generell schriftlich rechtzeitig vor Inanspruchnahme beim Markt Sparneck zu buchen.

(2) Die Verwaltung stellt einen Belegungsplan zusammen. Bei evtl. Überschneidungen entscheidet der erste Bürgermeister, wer die Nutzungszeiten erhält. Ein entsprechender Buchungsplan kommt im Bereich der Sporthalle zum Aushang.

(3) Nicht belegte Zeiten können während der Saison noch gebucht werden.

(4) Gebuchte Nutzungszeiten sind einzuhalten und dürfen, auch wenn kein Nachfolgenutzer vorhanden ist bzw. bei Hallenschluss, nicht überzogen werden.

§ 10 Zutritt

Die Sporthalle darf nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Dabei sind Turnschuhe zu tragen, die keine farbigen Spuren hinterlassen. Die Turnschuhe sind in den Umkleidekabinen anzuziehen und dürfen nicht schon auf der Straße getragen werden.

§ 11 Verhalten in der Sporthalle

- (1) Die Sporthallennutzer und -besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Ruhe und Ordnung, der Sicherheit und Sauberkeit zuwiderläuft. Sie haben die Benutzungssatzung einzuhalten.
- (2) Die jeweilige Aufsicht hat sich vor Beginn und Schluss der Übungszeit zu überzeugen, dass die genutzten Räumlichkeiten sowie der Geräteraum sauber und geordnet übernommen bzw. überlassen wird. Jede verursachte Verunreinigung und Unordnung sind zu beseitigen. Festgestellte Mängel bzw. verursachte Schäden sind umgehend der Verwaltung mitzuteilen.
- (3) Das Rutschen und Schleifen von Turngeräten auf dem blanken Hallenboden ist untersagt.
- (4) Im Freien benutzte Turn- und Spielgeräte sind vor dem Wiedereinbringen in die Sporthalle zu reinigen. Das Benutzen von Matten im Freien ist verboten.
- (5) Bei Ballübungen sind Fenster und Wände zu schonen.
- (6) Der Aufenthalt in den Umkleideräumen ist auf den eigentlichen Zweck des Umkleidens zu beschränken. Der Aufenthalt zum Zweck des geselligen Beisammenseins nach der Sporthallennutzung ist verboten. Auf sparsamen Wasserverbrauch in den Wasch- und Duschräumen ist zu achten. Beim Verlassen der Umkleide-, Wasch- und Duschräume sowie Toiletten ist darauf zu achten, dass das Licht ausgeschaltet und das Wasser abgedreht ist.
- (7) Der Missbrauch der Notausgangstüren zieht automatisch den Ausschluss nach § 7 Abs. 7 dieser Satzung nach sich.

§ 12 Aufsicht durch den Markt Sparneck

- (1) Die Mitarbeiter des Markt Sparneck, im folgenden Personal genannt, sind verpflichtet, für Ruhe und Ordnung zu sorgen sowie berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erteilen. Diesen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Das Personal übt das Hausrecht in der Sporthalle aus. Es kann Nutzer aus der Sporthalle verweisen, die
 - a) sich sittenwidrig oder Ärgernis erregend verhalten,
 - b) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - c) andere Nutzer oder Besucher belästigen,
 - d) Einrichtungen beschädigen oder verunreinigen,
 - e) trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen der Nutzungssatzung verstoßen.
- (3) Widersetzungen bei Verweisen aus der Sporthalle ziehen Strafanzeige nach sich wegen Hausfriedensbruch.
- (4) Dem kommunalen Personal ist es nicht gestattet, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.

(5) Wünsche und Beschwerden sind bei der Verwaltung vorzubringen. Falls angebracht oder erforderlich, ist sofort Abhilfe zu schaffen.

§ 13 Verkauf Ausschank und Verzehr von Speisen und Getränken

(1) In der gesamten Sporthalle ist der Verzehr von Speisen und Getränken und auch die Abgabe/der Verkauf von Speisen und Getränken untersagt.

(2) Davon ausgenommen sind Erfrischungsgetränke und Sportlernahrung (z.B. Müsli-Riegel u.ä.), die die Aktiven während des Trainings oder Wettkampfs zur Erhaltung ihrer sportlichen Leistungsfähigkeit zu sich nehmen.

(3) Erfrischungsgetränke und Sportlernahrung dürfen nur in unzerbrechlichen Behältnissen mitgebracht werden, sämtlicher Müll ist entweder wieder mitzunehmen oder in die im Sporthallenbereich bereitstehenden Müllbehälter zu entsorgen. Es ist darauf zu achten, dass keine Flüssigkeiten verschüttet werden bzw. sonstige Verunreinigungen stattfinden.

(4) Diese Ausnahmeregelung gilt ausdrücklich nur während der Übungs-, Trainings- und Wettkampfzeiten. Nach deren Ende, insbesondere in den Umkleidekabinen, gilt das grundsätzliche Verbot sämtlicher Speisen und Getränke.

(5) Wenn im Rahmen einer Nutzung der Sporthalle Speisen oder Getränke für Besucher oder nach Ende der Trainings- und Wettkampfzeiten für die Aktiven angeboten werden sollen, darf die Abgabe und der Verzehr ausschließlich innerhalb der sogenannten „Pausenhalle“ stattfinden.

§ 14 Fundgegenstände

Gegenstände, die in der Sporthalle aufgefunden werden, sind bei der Verwaltung ohne Anspruch auf Finderlohn, abzugeben. Die Gegenstände werden dort vom Fundamt verwahrt.

§ 15 Nutzungsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Sporthalle sind in einer eigens dafür erstellten Gebührensatzung festgelegt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde am 08.12.2023 vom Marktgemeinderat beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Sparneck, den 23.12.2023

Schreiner
Erster Bürgermeister

